- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main Aktenzeichen: 30 C 3334/21 (20)

In dem Rechtsstreit

Verkündet it. Protokoli am: 14.03.2023

Justizfachangesteilte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

Phönix Mediengesellschaft mbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Mediengesellschaft mbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Mediengesellschaft mbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Mediengesellschaft Klägerin Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mediengesellschaft Mediengesellschaft Klägerin Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Nägele im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzschluss zum 28.02.2023 für Recht erkannt:

Die Klage wird als derzeit unbegründet abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem gewerblichen Mietvertrag.

Die Klägerin stellt sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Lebenshilfeeinrichtungen und Sportvereinen Fahrzeuge, Informationsterminals, Notfallkoffer nebst Fördertafeln und Ähnliches zur Verfügung. Zur Finanzierung schließt die Klägerin mit Sponsoren gewerbliche Mietverträge über Werbeflächen auf den der Institution zur Verfügung gestellten Gegenständen ab.

Die Klägerin stellte dem Ortsverein Menschenkicker nebst Transportanhänger zur Verfügung und schloss mit dem Beklagten unter Einbeziehung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 8 der Akten) am 26.02.2020 einen Vertrag über einen Werbeplatz auf dem Menschenkicker nebst Transportanhänger. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vertragsurkunde (Antage K 1, Bl. 7 der Akten) Bezug genommen. Als Gesamtvergütung für 5 Jahre Vertragslaufzeit waren EUR 3.800,00 zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Nach Ziffer 4.1. der AGB erfolgt die Rechnungstellung innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsunterzeichnung. Mangels Vereinbarung im Mietvertrag sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 8 Tagen fällig. Die Parteien vereinbarten eine Ratenzahlung in 6 Monatsraten beginnend mit April 2020.

Nachdem der Beklagte die erste Rechnung vom 01.04.2020 ausgeglichen hatte, sind weitere Zahlungen nicht erfolgt. Gemäß Ziffer 8 ihrer AGB stellte die Klägerin den gesamten Restbetrag nach Maßgabe der Berechnung im Schriftsatz vom 25.02.2023 (Bl. 144 ff. der Akten) in Rechnung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie EUR 4.110,45 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.05.2021 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Vertrag sei nicht zustande gekommen. Im Übrigen erhebt der Beklagte die Nichterfüllungseinrede und behauptet, er habe am 06.05.2021 den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und im Übrigen wegen der Corona-Pandemie außerordentlich gekündigt. Ihm sei zugesichert worden, dass der Anhänger gut sichtbar aufgestellt würde und auf sehr vielen Veranstaltungen unterwegs sein würde. Diese Zusicherungen habe die Klägerin nicht eingehalten. Hierüber sei er arglistig getäuscht worden. Im Hinblick auf die nicht eingehaltenen Zusagen sei er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt gewesen, jedenfalls habe ihm ein Anfechtungsrecht zugestanden.

Zur Ergänzung des Beklagtenvortrags wird auf Klageerwiderung und Duplik, jeweils nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 11.07.2022 durch Vernehmung der Zeugen befragen Densehmung der Jellingsmit Halbig. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.11.2022 (Bl. 119 ff. der Akten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinerlei Ansprüche aufgrund des streitbefangenen Lebenssachverhalts.

Die Klage ist in der Hauptforderung derzeit unbegründet und in den Nebenforderungen unbegründet. Die Klägerin kann die vereinbarte Vergütung in Höhe von EUR 4.110,45 grundsätzlich verlangen; die Forderung ist jedoch noch nicht fällig.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung in Höhe von EUR 4.110,45 folgt aus dem zwischen den Parteien am 26.02.2020 geschlossenen Vertrag. Der Vertrag ist wirksam geschlossen und nicht durch Kündigung beendet.

Soweit der Beklagte der Auffassung ist, es sei überhaupt nicht zu einem Vertragsschluss gekommen, da das Vertragsdokument Bl. 7 der Akten lediglich seine Unterschrift, aber nicht diejenige der Klägerin trage, so ist ihm nicht zu folgen. Denn da für
den Vertrag kein Schriftformerfordernis gilt, konnte die Klägerin das Vertragsangebot
des Beklagten auch konkludent annehmen. Die konkludente Annahme liegt in der unstreitigen Ausstattung des Anhängers mit Werbung.

Der Vertrag ist nicht unwirksam. Die Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist unschädlich und auch in AGB nicht zu lang. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 24.02.2016 zu Aktenzeichen XII ZR 5/15 in einem gewerblichen Mietvertrag eine formularmäßig vereinbarte Laufzeit von 30 Jahren gebilligt.

Eine wirksame Kündigung des Vertrages ist nicht erfolgt. Auf den streitbefangenen Vertrag ist Mietvertragsrecht anzuwenden, vgl. BGH, Urteil vom 19.12.2018 zu Aktenzeichen XII ZR 14/18. Dem Beklagten stand ein Kündigungsrecht nach § 649 BGB

nicht zu. Da es sich um ein Zeitmietverhältnis handelt, gibt es bis zum Ablauf der Mietzeit kein ordentliches Kündigungsrecht (§ 542 Abs. 1 BGB). Ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ist auch vertraglich nicht vereinbart worden. Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 543 BGB hat der Beklagte nicht dargelegt. Wie das Gericht bereits im Hinweisbeschluss vom 19.01.2023 ausgeführt hatte, fehlt es an ausreichend substantiiertem Vortrag zu den subjektiven Merkmalen einer arglistigen Täuschung, die einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen könnte.

Aus denselben Gründen scheitert auch die vom Beklagten erklärte Anfechtung. Abgesehen davon, dass es bereits an Vortrag zur Anfechtungsfrist fehlt, mangelt es dem Beklagtenvortrag auch insoweit an ausreichend substantiiertem Vorbringen zu den subjektiven Merkmalen der behaupteten Täuschungshandlung.

Die Klägerin hat ihre Leistungen im Wesentlichen erbracht. Zwar rügt der Beklagte, dass das Fahrzeug nicht sichtbar und damit nicht werbewirksam aufgestellt worden sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem bereits in Bezug genommenen Urteil vom 19.12.2018 zu Aktenzeichen XII ZR 14/18 bedarf des indes zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Klägerin aus Verträgen wie dem hier streitbefangenen keiner besonderen Besitzverschaffung; vielmehr liegt die notwendige Gebrauchsüberlassung in der Zurverfügungstellung der Werbefläche (BGH, a.a.O., Randnummer 9).

Soweit der Beklagte behauptet hatte, ihm sei bei den Vertragsverhandlungen ausdrücklich die gute Werbesichtbarkeit zugesichert worden, so hat das Gericht in der hierüber durchgeführten Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin die für die Klägerin die Vertragsverhandlungen geführt hat, die Überzeugung gewonnen, dass es eine derartige Zusage seitens der Zeugin tatsächlich gegeben hat. Zugleich hat die Zeugin jedoch auch angegeben, dass diese Zusage erfüllt worden sei, weil der Anhänger an einer viel befahrenen Straße beim Deutschen Roten Kreuz vor Ort aufgestellt gewesen sei. Die linke Seite des Anhängers, die vom Beklagten gebucht worden sei, sei beim Parken des Anhängers zur Straße hin geparkt worden und von dort aus daher gut einsehbar gewesen.

Die Forderung der Klägerin ist jedoch nicht fällig.

In Ziffer 4.1 der AGB der Klägerin sieht der Vertrag eine Vorleistungspflicht des Beklagten vor: Der Gesamtbetrag ist zahlbar binnen 8 Tagen ab Rechnungstellung, welche wiederum innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsunterzeichnung erfolgt. Die Klägerin wiederum kann ihre Leistung nach Ziffer 3.3 der AGB innerhalb von 12 Monaten erbringen. Zwar haben die Parteien eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, wonach der Gesamtbetrag in 6 aufeinanderfolgenden Monatsraten beginnend mit April 2020 gezahlt werden darf. Durch diese Ratenzahlungsvereinbarung ist jedoch die grundsätzliche Regelung der Vorleistungspflicht in Ziffer 4.1 der AGB nicht beseitigt worden. Da die grundsätzliche Vorleistungspflicht des Beklagten also in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, liegt trotz individuellen Aushandelns der Ratenzahlung gerade keine individualvertragliche Vereinbarung und kein individuelles Aushandeln der Vorleistungsverpflichtung des Beklagten vor, sodass bei der Regelung der Vorleistungspflicht von einer Allgemeinen Geschäftsbedingung auszugehen ist, die der Inhaltskontrolle unterliegt. Diese Kontrolle führt zu dem Ergebnis, dass die Klausel unwirksam ist. Nach § 307 BGB ist eine Klausel, die den Kunden abweichend von der gesetzlichen Regelung zur Vorleistung verpflichtet, nur dann zulässig, wenn für sie ein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist und den berechtigten Interessen des Kunden hinreichend Rechnung getragen wird, insbesondere keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen. Diese Maßstäbe gelten auch dann, wenn die AGB gegenüber einem Unternehmer verwendet werden (BGH, Entscheidung vom 04.03.2010 zu Aktenzeichen III ZR 79/07). Der Grundsatz der Leistung Zug um Zug gehört zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, weil er eine gleichmäßige Sicherheit für beide Vertragsparteien gewährleistet. Durch die ihm auferlegte Vorleistungspflicht wird dem Kunden das Druckmittel der Einrede des nicht erfüllten Vertrages für die Durchsetzung seines Anspruchs auf vertragsgerechte Erfüllung genommen. Damit berücksichtigt die Klausel die Interessen des Kunden in keiner Weise, sondern setzt alleine die Interessen der Klägerin durch. Diese Benachteiligung des Kunden ist insbesondere vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass im

Rahmen des Mietrechts der gesetzliche Regelfall sogar die Vorleistungspflicht des Vermieters ist (§ 579 Abs. 1 BGB).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb erforderlich, weil vorliegend nicht die gesamte Vergütung im Voraus zu erbringen ist, sondern eine Ratenzahlung vereinbart wurde. Denn die Aufteilung der Gesamtvergütung in 6 einzelne Raten wurde von den Parteien nicht an die Bedingung geknüpft, dass jede weitere Rate erst fällig ist, wenn auch die Verwenderseite die ihr obliegende vertragliche Hauptleistung – jedenfalls zum Teil – erbracht hat. Vielmehr ist die grundsätzlich im Voraus zu entrichtende Gegenleistung des Beklagten lediglich in 6 Einzelbeträgen zu leisten. Eine Möglichkeit, die Leistung der Klägerin ohne gerichtliche Inanspruchnahme durch eigene Leistungsverweigerung zu erzwingen, hat der Beklagte auch bei der Ratenzahlungsregelung nicht.

Die Unwirksamkeit der Vorleistungspflicht hat zur Folge, dass auf die Fälligkeit der Vergütung Gesetzesrecht anzuwenden ist (§ 306 Abs. 2 BGB). Nach § 579 Abs. 1 BGB ist die Miete erst am Ende der Mietzeit zu entrichten. Die Vertragslaufzeit begann am 26.02.2020. Die Mietzeit endet deswegen erst mit Ablauf des Februar 2025.

Hinsichtlich der Nebenforderungen, deren Begründetheit Verzug voraussetzt, unterlag die Klage daher der Abweisung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit die Klage lediglich "als derzeit unbegründet" abgewiesen wurde, sind durch die von der vollständigen Klageabweisung abweichende Tenorierung keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

AND

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt Frankfurt am Main, 21,03,2023

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amsgerichts

